

Google StreetView

Eine datenschutz- und persönlichkeitsrechtliche Bewertung

Prof. Dr. Nikolaus Forgó





Europäische und deutsche Trends

- Vereinfachter Zugang zu öffentlicher Information
- Mehr Transparenz (zB Informationszugangsgesetz)
- Schaffung von Anreizen zur Weiterverwendung öffentlicher Informationen (PSI-Richtlinie 2003/98/EG)
- Schaffung einer europaweiten Geodateninfrastruktur (INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG)
- Geodatenzugangsgesetz







Newsletter Leserbriefe RSS & Social Media Heft-Bestellung Anzeigen Platin-Club Abo

Google Street View

18.11.2009, Ausgabe 47/09 -A A A+

Schnellzugriff Direkt zu ...

Suche erweiterte Suche

Suchbegriff

Zensur im Namen der Freiheit

Nicht «Street View» von Google gehört abgeschafft sondern der Datenschutz, der den Internetdienst verbieten will. Die Zensurmassnahme hat System: Unter dem Deckmantel der Persönlichkeitsrechte soll der freie Informationsfluss unter staatliche Kontrolle gebracht werden. Von Alex Baur



«Eine nicht hinnehmbar grosse Zahl von neuen schwerwiegenden Persönlichkeitsverletzungen»: Das Weltwoche-Redaktionsgebäude in Google Street View.



Alex Baur zur Autorenseite

Mehr von Alex Baur

Zahlenspiele mit Toten * (5 Kommentare)

Charakterlich ungeeignet # (1 Kommentare)

Was nicht nützt, schadet * (1 Kommentare)

Die Tragödie wird zur Farce * (1 Kommentare)

alles von Alex Baur







Verhältnis zum Datenschutz: § 11 S.1 GeoZG ist Rechtsvorschrift i.S.d. § 4 BDSG

Nach § 11 S. 1 GeoZG sind Geodaten öffentlich verfügbar zu machen, es sei denn

durch das Bekanntgeben der Informationen würden

- personenbezogene Daten offenbart und
- 2. dadurch würden Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt und
- 3. die Betroffenen haben nicht zugestimmt und
- 4. das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt auch nicht.

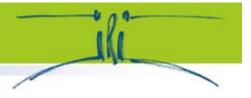
(§ 12 Abs. 2 GeoZG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG)

Zudem dürfen keine anderen Ausnahmen des § 12 GeoZG i.V.m. UIG vorliegen.





Datenschutzrechtliche Bewertung von StreetView



Fragen

- 1. Ist das BDSG überhaupt anwendbar?
 - 1. Unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen?
 - 2. Personenbezogene Daten?
- 2. Was folgt daraus, wenn das BDSG anwendbar wäre?
- 3. Persönlichkeitsrechtliche Bewertung?



1.1. Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen

- § 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
 - (2) Dieses Gesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch
 - 1. [...]
 - 2. [...]
 - 3. nicht-öffentliche Stellen, soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben, [...]



1.1. Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen?

- Schutzzweck des BDSG: Risiken und Wirkungen, welche durch die automatisierte Datenverarbeitung entstehen
- Automatisierte Verarbeitung muss sich möglicherweise gerade auf den personenbezogenen Inhalt beziehen.
- → Hier: georeferenzierte Strukturierung
 - → Häuser (+)
 - \rightarrow Pkw (-)
 - → Personen (-)
- → "Unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen" bei Personen und Pkw zweifelhaft





1.2. Personenbezogene Daten

§ 3 BDSG

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).



1.2. Personenbezogene Daten?

- 1. Klassischer Ansatz: Bestimmbarkeit
- Berücksichtigung des Zusatzwissens Dritter?
- → angesichts stetig steigender Rechnerleistung zunehmend als Abgrenzungskriterium ungeeignet.
 - → Häuser (+)
 - → Pkw, soweit identifizierbar (+)
 - → Personen, soweit identifizierbar (+)
- → Weitere Abgrenzungskriterien erforderlich!

"Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener)."





1.2. Personenbezogene Daten?

- 2. Einzelangabe
- → Keine allgemeingültige Definition vorhanden

Aber: Einzel*angabe*

- Abgrenzung zu "Gegenständen und Prozessen der Außenwelt"
- Abgrenzung zu Geodaten, die nie personenbezogen waren
- → Kfz-Kennzeichen (+)
- → Personen (+)
- → Häuser (-)



1.2. Personenbezogene Daten?

3. Sachliches Verhältnis

Ansatz der Art. 29 Gruppe:

- Inhaltselement (es sind eindeutig Daten über die betreffende Person)
- Zweckelement (das Datum wird benutzt, um die betreffende Person in einer bestimmten Weise zu beurteilen, zu behandeln oder ihre Stellung oder ihr Verhalten zu beeinflussen)
- Ergebniselement (Die Verwendung des Datums wirkt sich auf die Rechte und Interessen einer bestimmten Person aus/ könnte sich auswirken)
 - → Häuser rein sachlicher Kontext der Verarbeitung (-)
 - \rightarrow Pkw (+)
 - → Personen (+)





Zwischenergebnis

- Hinsichtlich Personen und Kraftfahrzeugen wohl keine Verarbeitung unter Verwendung einer Datenverarbeitungsanlage
- Hinsichtlich Hausfassaden keine Verarbeitung personenbezogener Daten, da insb. keine Einzelangabe und keine über ein sachliches Verhältnis vorliegt



2. Was folgt daraus, wenn das BDSG anwendbar wäre?

Verbot der Datenverarbeitung mit Erlaubnisvorbehalt

§ 4 Abs. 1 BDSG

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit

- dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder
- der Betroffene eingewilligt hat.
- → Einwilligung der Betroffenen (-)
- → Durch das BDSG oder andere Rechtsvorschrift erlaubt?



2. Zulässigkeit der Verarbeitung nach BDSG

In Betracht kommen:

- § 28 I Nr. 3 BDSG oder § 29 I Nr. 2 BDSG?
 - eigener Geschäftszwecke? → Wohl (+)
 - geschäftsmäßiges Erheben, Speichern oder Verändern? (+)
- § 28 I Nr. 3 BDSG ist zulässig, [...] wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt.
- § 29 I Nr. 2 BDSG ist zulässig, wenn [...] die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Speicherung oder Veränderung offensichtlich überwiegt.



2. Zulässigkeit der Verarbeitung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 BDSG

- Allgemein zugängliche Daten (+)
 - Daten, die sich ihrer Zielsetzung nach dazu eignen, einem individuell nicht bestimmbaren Personenkreis Informationen zu vermitteln.
 - Für jedermann wahrnehmbare
 - Vorgänge (ein Passant geht auf der Bahnhofstraße) oder
 - Zustände (die Häuserfassaden in der Bahnhofstraße)
- → Verarbeitung ist erlaubt, wenn:
- Kein offensichtliches Überwiegen der Betroffeneninteressen?
 - → Häuser (+) Pkw (+) Personen (+)

Informationsfreiheit

Art 5 I GG

Wirtschaftliche Betätigungsfreiheit Art. 12 LGG



Informationelle Selbstbestimmung Artt 2 I, 1 I GG



Datenschutzrechtliche s Ergebnis zu StreetView

- Anwendungsbereich des BDSG eröffnet?
 - Automatisierte Verarbeitung/nicht-automatisierte Datei



- Zulässigkeit der Verarbeitung §§ 28 Abs. 1 Nr. 3 bzw. 29 Abs. 1 Nr. 2 BDSG
 - Allgemein zugängliche Daten

Personen ✓ Fahrzeuge ✓ Häuser ✓

• Kein offensichtlich überwiegendes Interesse der Betroffenen

Personen 🗹

Fahrzeuge **V**

Häuser ✓



Leibniz Universität Hannover



3. Persönlichkeitsrechtliche Bewertung

- Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche aus
 §§ 823 Abs.1, 1004 BGB(analog) iVm Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG
 - Recht auf Privatsphäre
 - Recht am eigenen Bild
 - Eigentumsrechte



Besteht überhaupt ein Schutz privater Grundstücke?

- eher fernliegend bei Aufnahmen des öffentlich einsichtigen Bereichs von Privatgrundstücken
- Zusätzlich notwendig wäre wohl Zuordenbarkeit des Grundstücks zu einer Person → Wahrung der persönlichkeitsrechtlichen Anonymität durch StreetView
- Folge: kein Eingriff



Eingriff

Die Luftbildrechtsprechung des BGH (BGH NJW 2004, 762)

- Gegen den Willen des Betroffenen (im Einzelfall: +)
- Unter Überwindung bestehender Hindernisse oder mit geeigneten Hilfsmitteln (wohl -)
- Ausspähung der Privatsphäre (-)
- Geschäftliche Intention, Zurverfügungstellung der gewonnenen Einblicke an Dritte gegen Bezahlung (wohl -)

→ Kein Eingriff





Wenn doch Eingriff: verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Abwägung der in Betracht kommenden Interessen

- Rechte von Google
- Rechte der Nutzer von StreetView
- Rechte der Abgebildeten
- Abwägungselemente:
 - Art und Höhe des Sichtschutzes
 - Allgemeine Eigenschaften des Grundstücks
 - Situation

→ Verfassungsrechtliche Rechtfertigung kann nur im Einzelfall entschieden werden





Verschulden

- Kein Vorsatz
- Fahrlässigkeit: Erkennbarkeit und Vermeidbarkeit der Verletzung ist abhängig von der Situation

→ Schulung des Personals zwecks Vermeidung von Sorgfaltspflichtverletzungen



Eingriffe in andere Rechte

- Recht am eigenen Bild gemäß § 823 Abs. 1, § 22 KUG
 - Erkennbarkeit?
 - Beiwerk?
- → Verletzung äußerst unwahrscheinlich

- Rechte als Eigentümer des abgebildeten Grundstücks
- → Keine Verletzung



Und die "Moral"?



Ein Zitat ...

"Ganz wichtig bei der Erfassung der Panoramafotos ist der Datenschutz. Es wird nur Material verwendet, auf dem vorab Autokennzeichen geschwärzt und Gesichter von Menschen unkenntlich gemacht sind. 'Datenschutz ist in diesem Projekt von zentraler Bedeutung. Denn wir kennen die aktuellen Vorwürfe gegen Google Street View' […]".



... und seine Quelle



Pressemeldung vom 16. 2. 2010

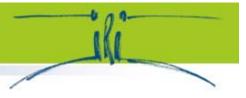
"Das staatlich geförderte Projekt 'Panovis' soll deutlich weiter gehen, als die Rundumpanoramen, die sich auf den Webseiten größerer Städte befinden, oder die Ansichten, die man in Google Earth und Street View zu sehen bekommt.

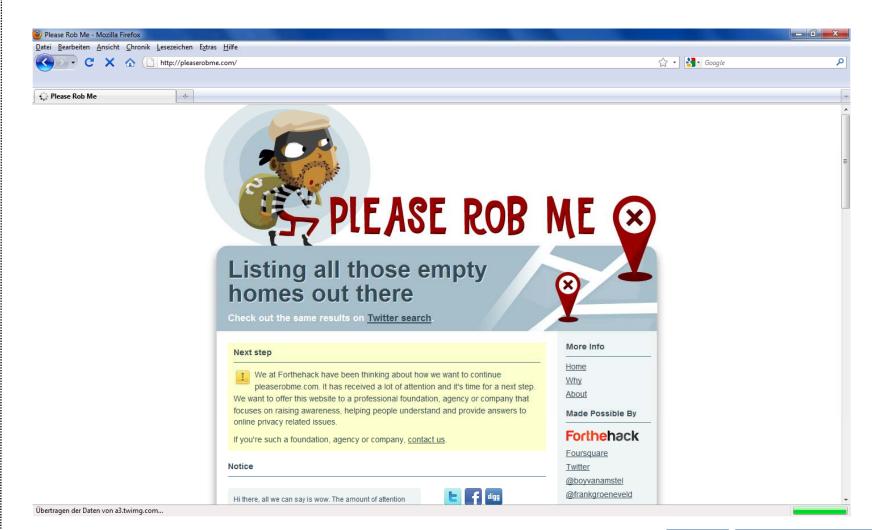
Das Technologiezentrum Informatik und Informationstechnik (TZI) der Universität Bremen entwickelt mit finanzieller Hilfe des Bundesministerium für Bildung und Forschung [...] eine Software, die neben der 3D-Visualisierung hoch aufgelöster Panoramafotos von Landschaften, Straßenzügen und Gebäuden zusätzliche Features ermöglicht."





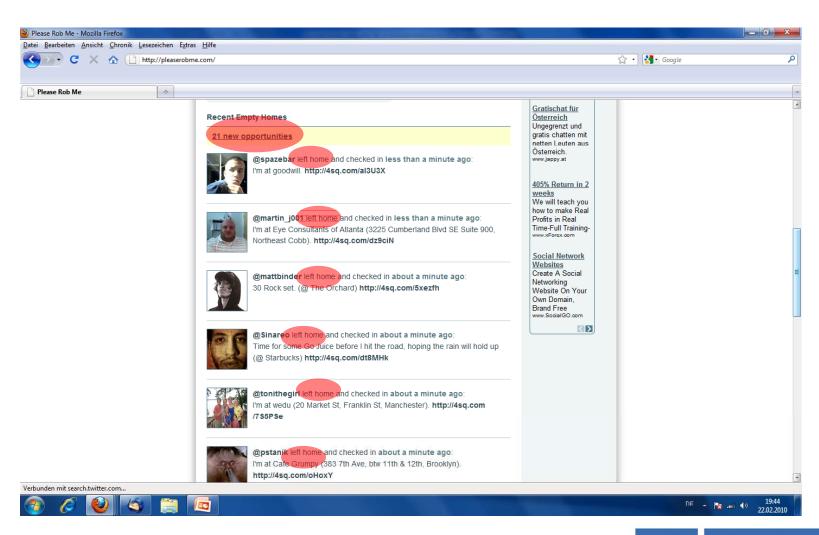
Und die "Moral" ? (2)





Leibniz
Leibniz
Universität
Hannover





ll Leibr

Leibniz Universität Hannover



Danke!

Prof. Dr. Nikolaus Forgó
Institut für Rechtsinformatik
Leibniz Universität Hannover
forgo@iri.uni-hannover.de
0511/ 762 8159

